

# Sprockhöveler Amtsblatt



Ausgabe  
Nr. 7/10

07.04.2010

Amtsblatt im Netz:  
[www.sprockhoevel.de](http://www.sprockhoevel.de/Aktuelles/Amtsblatt)  
/Aktuelles/Amtsblatt

## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	26.03.2010	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010	1
2	26.03.2010	Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel gültig ab 01.09.2010 einschließlich Tarif zur Gebührenordnung	4
3	26.03.2010	Bekanntmachung über den 1.Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Sprockhövel vom 26.03.2010 einschließlich Anlage (Übersicht der betroffenen Straßen)	9
4	29.03.2010	Öffentliche Bekanntmachung des 2.Nachtrages zur Gebührenordnung für das Freibad der Stadt Sprockhövel	11
5	29.03.2010	Öffentliche Bekanntmachung der Kostenbeiträge für die Nutzung des Busses zur städtischen Natur-KiTa Schee ab dem 01.08.2010	14
6	29.03.2010	Entgeltordnung der Stadt Sprockhövel für die Kinder- und Jugendarbeit vom 29.03.2010	15

### 1.) Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Sprockhövel wird in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Bürgerbüros
  - montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
  - dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.  
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 12.30 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Sprockhövel, Zimmer 1.23, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 105 Ennepe-Ruhr-Kreis I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
    - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei der Stadt Sprockhövel (Bürgerbüro Haßlinghausen) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltage bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Wahlbüro der Stadt Sprockhövel) abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem

Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Sprockhövel, den 26. März 2010

(Dr. Walterscheid)

Bürgermeister  
als Wahlleiter

## **2.) Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel gültig ab 01.09.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV NRW S. 228), in Verbindung mit der Satzung der Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 01.01.1998 – in der zurzeit gültigen Fassung – und des 1. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 30.06.2005 und der Neufassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 16.12.2005 und vom 10.04.2008 hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 25.03.2010 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Sprockhövel erhebt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren nach den anliegenden Tarifbestimmungen, die Bestandteil der Satzung sind.
- (2) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Orchester, Musiktheorie) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer/die Teilnehmerin Schüler/in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

### § 2

#### Gebührensschuldner/innen

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen, verpflichtet.

### § 3

#### Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der Teilnehmer/die Teilnehmerin erstmalig zum Unterricht eingeteilt wird.

---

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.  
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, mit dem nach Maßgabe der Schulordnung die Abmeldung oder der Ausschluss wirksam wird.

#### § 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach den Tarifstellen des Gebührentarifs, in die der Teilnehmer / die Teilnehmerin einzustufen ist. Der Tarif I für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung wird auch für Erwachsene in der Ausbildung, im Studium und während der Grundwehrdienst- und Zivildienstzeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zugrunde gelegt; die entsprechenden Nachweise (Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigung etc.) sind von den Gebührenschuldern/ Gebührenschuldnerinnen auf Verlangen vorzulegen. Bei Änderungen der Einstufung ist die Höhe der Gebühr nach Maßgabe der vorstehenden Regelung neu festzusetzen.

#### § 5 Festsetzen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Unterrichtsgebühren werden jeweils für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Gebühr für den Rest des Kalenderjahres anteilig festzusetzen.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind ratenweise zu den im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

#### § 6 Erstattung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind anteilig zu erstatten, wenn die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres endet.

(2) Bei Ausfall gebührenpflichtiger Lehrveranstaltungen sind je 1/12 der Jahresgebühren zu erstatten, wenn jeweils mindestens 4 aufeinander folgende Unterrichtsstunden aufgrund von Krankheit der Lehrkraft ausgefallen sind.

#### § 7 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenbefreiung oder eine Gebührenermäßigung wird gewährt als

- a) Sozialbefreiung ( Abs. 2 )
- b) Familienermäßigung ( Abs. 3 )
- c) Mehrfächerermäßigung ( Abs. 4 )
- d) Befreiung für Behinderte ( Abs. 7 )

(2) Personen oder Kinder und Jugendliche von Personen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gem. SGB XII und/oder Arbeitslosengeld II gem. SGB II erhalten, werden auf Antrag von der Zahlung der Gebühren befreit.

(3) Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Unterricht teil, wird eine Ermäßigung gewährt.

Als Bemessung gilt grundsätzlich:

Die Fachbelegung mit dem höchsten Tarif gilt als Erstfach; weitere Fächer rücken entsprechend nach. Auf das Erstfach werden 5 %, auf das Zweitfach 10 % Ermäßigung, auf Dritt- und weitere Fachbelegungen 20 % des jeweiligen Grundpreises gewährt.

Nehmen aus einer Familie 4 Kinder oder mehr als 4 Kinder am Unterricht teil, wird eine Ermäßigung von 20 % auf die Gesamtgebühr gewährt.

(4) Nehmen MusikschülerInnen an mehreren gebührenpflichtigen Fächern am Unterricht teil, wird eine der Familienermäßigung entsprechende Mehrfächerermäßigung gewährt. Dies gilt nicht für die Ermäßigung für Familien mit 4 oder mehr als 4 Kindern.

(5) Mehrfächerermäßigungen nach den Ansätzen 3 und 4 sind nicht möglich. Es ist für den Teilnehmer/die Teilnehmerin die günstigste Ermäßigungsform zu wählen.

(6) Eine Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Stadtverwaltung Sprockhövel eingegangen ist.

(7) Behinderte mit einem Behinderungsgrad von 50 – 100 % werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Zahlung der Gebühren befreit.

## § 8

### Überlassungsgebühr

Die Überlassung von schuleigenen Instrumenten an Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist gegen eine Gebühr möglich; eine Gebührenermäßigung wird nicht gewährt.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Sprockhövel vom 01.05.2008 außer Kraft.

## **Tarif zur Gebührensatzung**

### **für die Musikschule der Stadt Sprockhövel (gültig ab 01.09.2010)**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art des Unterrichts</b>	<b><u>jährliche</u> <u>Gebühr</u></b>	<b><u>monatliche</u> <u>Gebühr</u></b>
<b>I.</b>	<b>KINDER UND JUGENDLICHE IN DER AUSBILDUNG</b>		
1.	<u>Elementar- und Grundstufe</u>		
1.1	Musikzwerge, 60 Min.*	240,00 €	20,00 €

Herausgeber: Stadt Sprockhövel, Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel, Sachgebiet Öffentlichkeits- und Gremienarbeit  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Sprockhövel, Rathausplatz 4, im Bürgerbüro und in der Verwaltungsstelle Niedersprockhövel, Hauptstr.44, ebenfalls im Bürgerbüro. Darüber hinaus wird das Amtsblatt in der Freiwilligenbörse, Dorfstr.13, und in den Geschäftsstellen der Sparkasse Sprockhövel sowie der Volksbank Sprockhövel kostenlos ausgelegt.  
Auf Wunsch wird das Amtsblatt im Abonnement gegen eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,00 €/Kalenderjahr zugestellt.

1.2	Musikalische Früherziehung, 240,00 € 60 Min.*		20,00 €
2.	<u>Instrumental- und Vokalunterricht</u>		
2.1	Schnupperstunde für Grundschul Kinder 300,00 € max. für 1 Jahr (3-4 Schüler/innen), 30 Min.*		25,00 €
2.2	Gruppenunterricht 276,00 € (ab 5 Schüler/innen), 45 Min.*		23,00 €
2.3	Gruppenunterricht 312,00 € (4 Schüler/innen), 45 Min.*		26,00 €
2.4	Gruppenunterricht 336,00 € (3 Schüler/innen), 45 Min.*		28,00 €
2.5.1	Gruppenunterricht 384,00 € (2 Schüler/innen), 30 Min.*		32,00 €
2.5.2	Gruppenunterricht 492,00 € (2 Schüler/innen), 45 Min.*		41,00 €
2.6.1	Einzelunterricht, 30 Min.* 600,00 €		50,00 €
2.6.2	Einzelunterricht, 45 Min.* 900,00 €		75,00 €
3.	<u>Ballett</u>		
3.1	45 Min.* 240,00 €		20,00 €
3.2	60 Min.* 276,00 €		23,00 €
4.	<u>Ergänzungsfach ohne Hauptfach</u>		
	ab 45 Min.* 108,00 €		9,00 €

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Art des Unterrichts</b>	<b><u>jährliche</u> <u>Gebühr</u></b>	<b><u>monatliche</u> <u>Gebühr</u></b>
<b>II.</b>	<b>Erwachsene</b>		
1	<u>Instrumental- und Vokalunterricht</u>		
1.1	Gruppenunterricht (ab 5 Schüler/innen), 45 Min.*	360,00 €	30,00 €
1.2	Gruppenunterricht (4 Schüler/innen), 45 Min.*	444,00 €	37,00 €
1.3	Gruppenunterricht (3 Schüler/innen), 45 Min.*	480,00 €	40,00 €
1.4.1	Gruppenunterricht (2 Schüler/innen), 30 Min.*	456,00 €	38,00 €
1.4.2	Gruppenunterricht (2 Schüler/innen), 45 Min.*	696,00 €	58,00 €
1.5.1	Einzelunterricht, 30 Min.*	804,00 €	67,00 €
1.5.2	Einzelunterricht, 45 Min.*	1.140,00 €	95,00 €
2	<u>Musiktheorie</u> (ab 3 Schüler/innen), 45 Min.*	444,00 €	37,00 €
3	<u>Orchester, Spielkreise und Kammermusik</u> , ab 45 Min.*	240,00 €	20,00 €

\* wöchentlich

## **ZUSATZLEISTUNGEN**

(sowohl für Kinder, Jugendliche in der Ausbildung, Erwachsene)

### **A. Projekte**

Für Projekte wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes jeweils gesondert festgelegt. Für diese Angebote gelten die in den Aufnahmeanträgen festgelegten Kündigungsbedingungen und Ermäßigungen.

B. Überlassungsgebühr für schuleigene Instrumente	180,00 €	15,00 €
C. Sonderfachgebühr für Klavier		
30 Min.*	24,00 €	2,00 €
45 Min.*	36,00 €	3,00 €

Auf die unter Zusatzleistungen aufgeführten Gebühren wird keine Ermäßigung gewährt.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Sprockhövel wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 26.03.2010

gez.

(Dr. Walterscheid)

-Bürgermeister-

### **3.) 1.Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Sprockhövel vom 26.03.2010**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666)- in der aktuell gültigen Fassung-, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706)- in der aktuell gültigen Fassung -und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 ( GV NRW S.274) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Sprockhövel beschlossen:

#### **Art. 1**

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die in der Anlage aufgeführten Straßen geändert.

#### **Art. 2**

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Sprockhövel tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehend abgedruckter, nachstehend aufgeführter vom Rat der Stadt Sprockhövel am 25.03.2010 beschlossener 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sprockhövel (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) -in der zur Zeit geltenden Fassung- öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NW ) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



#### 4.) Öffentliche Bekanntmachung des 2.Nachtrages zur Gebührenordnung für das Freibad der Stadt Sprockhövel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV NW S. 712 / SGV 110) - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 25.03 2010 folgender 2. Nachtrag der Gebührenordnung für das Freibad der Stadt Sprockhövel beschlossen:

2. Nachtrag zur Gebührenordnung für das Freibad der Stadt Sprockhövel
--

### § 1

(1) Die Stadt Sprockhövel erhebt für die Benutzung ihres Freibades folgende Gebühren:

	<u>ohne Ermäßigung</u>	<u>mit Ermäßigung</u>
<b>Einzelkarten (Tageskarten)</b>		
Erwachsene	3,70 EUR	2,50 EUR
Kinder ab <b>4J bis 14J</b>		1,50 EUR
Jugendliche ab <b>14J. bis 18J</b>		2,00 EUR
Familienkarte (für Lebensgemeinschaften mit Kind <b>bis 14J</b> )	10,00 EUR	7,00 EUR
<b>Happy Hour</b>		
Erwachsene	2,50 EUR	
Kinder und Jugendliche ( <b>4J bis 18J</b> )	1,00 EUR	
<b>Zehnerkarten</b>		
Erwachsene	33,00 EUR	21,00 EUR
Kinder ab <b>4J bis 14J</b>		12,00 EUR
Jugendliche ab <b>14J bis 18J</b>		15,00 EUR

## Saisonkarten

Erwachsene	120,00 EUR	70,00 EUR
Kinder ab <b>4J</b> bis <b>14J</b>		50,00 EUR
Jugendliche ab <b>14J</b> bis <b>18J</b>		70,00 EUR
Familienkarte (Lebensgemeinschaft mit Kind ab <b>4J</b> bis <b>14J</b> )	200,00 EUR	100,00 EUR

- (2) Zehnerkarten können auch von Gruppen genutzt werden, sofern bei den Mitgliedern der Gruppe im Einzelfall die Voraussetzungen für die erworbene Zehnerkarte vorliegen.
- (3) Für einheimische Schulklassen sowie Kinder unter 4 Jahren werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Über weitere Gebührenbefreiungen entscheidet der Betreiber auf Antrag im Einzelfall.
- (5) Kinder ab 4 Jahre und Jugendliche zahlen generell den ermäßigten Eintrittspreis.
- (6) Alleinerziehende mit Kind (bis 14 Jahre) zahlen den ermäßigten Familienkarten -Tarif.

## § 3

Dieser 2. Nachtrag zur Gebührenordnung vom 14.12.2007 tritt am 01.05.2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender vom Rat der Stadt Sprockhövel am 25.03.2010 beschlossener 2. Nachtrag zur Gebührenordnung vom 14.12.2007 für das Freibad der Stadt Sprockhövel wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S.516) öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 29.03.2010

Stadt Sprockhövel

Dr. Walterscheid  
-Bürgermeister-

### **5.) Öffentlich Bekanntmachung der Kostenbeiträge für die Nutzung des Busses zur städtischen Natur-KiTa Schee ab dem 01.08.2010**

Der Rat der Stadt Sprockhövel hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Kostenbeiträge für die Nutzung des Busses zur städtischen Natur-KiTa Schee ab dem 01.08.2010 beschlossen:

Bis 15.000 EUR Bruttojahreseinkommen	0,00 EUR Kostenbeitrag
Bis 25.000 EUR Bruttojahreseinkommen	10,00 EUR Kostenbeitrag
Bis 37.000 EUR Bruttojahreseinkommen	13,50 EUR Kostenbeitrag
Bis 50.000 EUR Bruttojahreseinkommen	17,50 EUR Kostenbeitrag
Bis 62.000 EUR Bruttojahreseinkommen	20,00 EUR Kostenbeitrag
Bis 75.000 EUR Bruttojahreseinkommen	22,50 EUR Kostenbeitrag
Über 75.000 EUR Bruttojahreseinkommen	25,00 EUR Kostenbeitrag

Für Geschwisterkinder ist unabhängig vom Einkommen kein Kostenbeitrag zur entrichten.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 25.03.2010 beschlossene Kostenbeiträge für die Nutzung des Busses zur städtischen Natur-Kita Schee ab dem 01.08.2010 werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 29.03.2010

(D r. W a l t e r s c h e i d)  
- Bürgermeister -

## **6.) Entgeltordnung der Stadt Sprockhövel für die Kinder- und Jugendarbeit vom 29.03.2010**

Aufgrund § 11 i.V.mit § 90 Abs.1 Nr.1 Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl.I S.1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und § 7 i.V.m. § 41 Abs.1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2009 (GV NRW S.950), hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 25.03.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **1. Entgeltordnung**

#### **1. 1 Allgemeiner Teil**

In § 11 SGB VIII wird die Jugendarbeit als gesetzlicher Auftrag der Jugendhilfe beschrieben. Dabei stehen u.a. die pädagogischen Ziele der gesellschaftlichen Mitverantwortung, des sozialen Engagements und des Bildungsauftrags verschiedene Bereiche betreffend, im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendarbeit. Um allen interessierten Sprockhöveler Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Maßnahmen und Veranstaltungen in dem Bereich der städtischen Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen, ist die Höhe eventueller Teilnehmerbeiträge entsprechend zu gestalten. Denn für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen und Maßnahmen in diesem Bereich können Entgelte erhoben werden. Diese Erhebung wird durch die nachfolgende Entgeltordnung geregelt und betrifft Angebote, die durch städtische Mitarbeitern/innen der Kinder- und Jugendarbeit initiiert und/oder selbst durchgeführt werden. Damit allen interessierten Kindern und Jugendlichen eine finanzierbare Teilnahme ermöglicht werden kann, sind auch weiterhin abgestufte Entgelte bzw. Vergünstigungen erforderlich.  
Eine Kostendeckung der Angebote ist nicht realisierbar - und ausgehend vom gesetzlichen Auftrag – auch nicht zielführend.

## 1.2. Entgelt

### 1.2.1 Veranstaltungen

#### 1.2.1.1 Film- und Discoververanstaltungen (bis zu 50 Personen)

1.2.1.1.1 mit Gesamtkosten unter 50,-- € **frei**

1.2.1.1.2 mit Gesamtkosten über 50,-- € mind. **0,70 €**

#### 1.2.1.2 Großveranstaltungen (ab ca. 50 Personen, z. B. Konzerte, Theater für Kinder und Jugendliche, Tanzveranstaltungen usw.)

1.2.1.2.1 mit Gesamtkosten unter 700,-- € **2,-- €**

1.2.1.2.2 mit Gesamtkosten von  
700,-- € bis 1.200,-- € **3,-- €**

1.2.1.2.3 mit Gesamtkosten über 1.200,-- €  
mindestens **4,-- €**

begleitende Erwachsene zahlen  
den doppelten Eintrittspreis

1.2.1.3 Veranstaltungen zu Themenbereichen des  
Jugendschutzes **frei**

1.2.1.4 Bei Veranstaltungen mit Kooperationspartnern  
ist die Höhe der Eintrittsgelder bzw. die Kosten-  
verteilung im Einvernehmen mit den Koopera-  
tionspartnern festzulegen.

### 1.2.2 Tagesfahrten, Informations- und Besichtigungsfahrten (ausgenommen sind mehrtägige Freizeiten)

1.2.2.1 Tagesfahrten ohne weitere Kosten für Eintritt usw.  
mindestens **0,50 €**

1.2.2.2 Bei Tagesfahrten mit zusätzlichen Kosten für Eintritt  
und Verpflegung sind diese Kosten von den Kindern  
und Jugendlichen zu tragen. Evtl. erforderliche Bus-  
kosten werden seitens der Stadt übernommen.

### 1.2.3 Kurse

1.2.3.1	Werk-, Bastel- und Kochkurse und ähnliche Kurse mit Materialkosten bis 2,-- € pro Tag und Teilnehmer/in	<b>frei</b>
1.2.3.2	mit Materialkosten ab 2,-- € bis 7,50 € pro Teilnehmer/in und Kurstag	<b>1,-- €</b>
1.2.3.3	Materialkosten ab 7,50 € bis 10,-- € pro Teilnehmer/in und Kurstag	<b>1,50 €</b>
1.2.3.4	Materialkosten über 10,-- € pro Teilnehmer/in und Kurstag	

Hier erfolgt die Festsetzung der Kursgebühren durch die Leitung der Jugendzentren.

1.2.4 Hausaufgabenhilfe **frei**

1.2.5 Offene Gruppenangebote **frei**

### 1.2.6 Workshops

1.2.6.1	Eintägige Workshops mit Kosten pro Teilnehmer/in bis 2,-- €	<b>frei</b>
1.2.6.2	Eintägige Workshops Kosten pro Teilnehmer/in über 2,-- € - 20,-- €	<b>bis 5,--€</b>

### 1.2.7 Aktionswochen während der Schulferien mit Übermittags-Betreuung

1.2.7.1	pro Kind – pro Woche	<b>20,-- €</b>
1.2.7.2	Frühbetreuung (Frühstücksgruppe) pro Kind – pro Woche	<b>8,-- €</b>
1.2.7.3	Ferienfreizeit pro Kind	
	Mindestbeitrag	<b>60,-- €</b>
	Höchstbeitrag	<b>450,-- €</b>
	Geschwisterkinder pauschal	<b>60,-- €</b>

Sprockhövelpass-Inhaber/innen und SGB XII – Bezieher/innen bezahlen den

Mindestbeitrag.  
Die Beiträge der anderen Teilnehmer/  
innen sollen wie bisher entsprechend des  
Berechnungsmodells (siehe Vorlage des JHA  
8/11/9/2005 vom 23.02.2005) aufgrund der  
jeweils aktuellen Regelsätze der Sozialhilfe  
gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII berechnet werden.

### 1.3 Fälligkeit

In der Regel ist das Entgelt mit der Anmeldung zu entrichten. Ausgenommen davon sind die Aktionswochen (s. Punkt 1.2.7.1) und die Ferienfreizeit (s. Punkt 1.2.7.3). Entrichtete Entgelte werden erstattet, wenn die Stadt Sprockhövel die Veranstaltung absetzt.

Sollte ein Kind/Jugendliche/r trotz Anmeldung bis zu 4 Wochen vor Beginn der Aktionswochen mit Übermittagbetreuung nicht daran teilnehmen können, wird das geleistete Entgelt nur unter der Voraussetzung, dass für das betreffende Angebot Kinder/Jugendliche auf einer Warteliste geführt werden, hälftig erstattet.

Die Abmeldung ist formlos und schriftlich vorzunehmen.

Weitere Erstattungen sind ausgeschlossen.

### 1.4 Ermäßigung

Kindern und Jugendlichen kann zu den Ziffern 1.2.3 (Kurse), 1.2.6 (Workshops) und 1.2.7 (Aktionswochen während der Schulferien mit Übermittag-Betreuung) eine Ermäßigung von 50 % gewährt werden, wenn die/der Erziehungsberechtigte Inhaber/in des Sprockhövel-Passes ist.

Dies ist bei der Anmeldung nachzuweisen.

Im Einzelfall kann seitens der Sachgebietsleitung Jugend, Familie und Schule über weitere Ermäßigungstatbestände für Veranstaltungen, Kurse etc. entschieden werden, wenn dieses aus pädagogischer Sicht notwendig und sinnvoll erscheint.

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der am 17.03.2005 vom Rat der Stadt Sprockhövel beschlossene  
2. Nachtrag zur Honorar- und Entgeltordnung der Stadt Sprockhövel für die Jugendpflege außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende vom Rat der Stadt Sprockhövel am 25.03.2010 beschlossene Entgeltordnung der Stadt Sprockhövel für die Kinder- und Jugendarbeit wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.August 1999 (GV NW S. 516) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, 29.03.2010

(D r. W a l t e r s c h e i d)  
- Bürgermeister -